

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

38 (14.2.1882)

Beilage zu Nr. 38 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 14. Februar 1882.

Der Weinsteuergesetzentwurf.

Karlsruhe, 10. Febr. Aus der Begründung zu dem den Kammer vorgelegten Entwurf eines Weinsteuergesetzes entnehmen wir das Folgende:

Bei Verabreichung des Budgets der Steuerverwaltung für 1880/81 in der Zweiten Kammer der Landstände wurde unter Anderem der Wunsch geäußert, es möge die Weinsteuerverordnung vom 30. Oktober 1858, welche eine Zusammenstellung der damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Weinsteuern nebst den zugehörigen Vollzugsverordnungen bildet, im Laufe der Jahre aber eine Reihe von Änderungen erfahren hat, neu gefaßt und dabei zugleich in Erwägung gezogen werden, in wie weit eine Erleichterung der Kontrollvorschriften thunlich erscheine.

Die Grob. Regierung unterzog in Folge dieser Anregung den Gegenstand einer eingehenden Prüfung und gelangte zu der Ueberzeugung, daß eine irgend namhafte Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nicht zu erreichen ist, wenn man sich nicht entschließt, die sämtlichen zur Zeit noch in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Weinsteuern aufzuheben und an deren Stelle ein einheitliches, neues Gesetz treten zu lassen.

Die derzeitigen gesetzlichen Vorschriften über die Weinsteuern beruhen nämlich vorzugsweise noch auf der Accisordnung vom 4. Januar 1812 und der Ohmgeld-Ordnung vom 6. März 1812. Beide Gesetze haben durch später nachgefolgte Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnungen (es sind deren im Ganzen zehn; das jüngste Gesetz datirt vom 19. März 1858) in vielfacher Beziehung Abänderungen erfahren. Da hiebei die früheren Gesetze jeweils nur insoweit als außer Kraft getreten erklärt wurden, als sie sich mit dem neuen Gesetze nicht vertrugen, so herrscht eine gewisse Unsicherheit darüber, welche gesetzliche Bestimmungen zur Zeit überhaupt noch in Kraft stehen. Dieser Mangel macht sich für den Richter, der sich nicht lediglich an die Weinsteuerverordnung und die sonstigen Vollzugsbestimmungen halten kann, sondern genöthigt ist, auf das Gesetz selbst zurückzugreifen, besonders fühlbar. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage. Außerdem aber erscheint eine Reihe von auf Gesetz beruhenden, die Weinsteuern betreffenden Vorschriften Verbesserungsbedürftig und eine Anzahl von Bestimmungen, welche der Vollständigung bedürfen, können solche ohne gesetzliche Basis nicht erlangen. Auch die Kontrollvorschriften beruhen größtentheils auf gesetzlicher Festsetzung und können demgemäß, soweit dies der Fall, ohne Gesetzesänderung weder gemildert, noch ergänzt werden. Ganz besonders wünschenswert erscheint endlich eine neue Regelung und Vereinfachung bezw. Klarstellung der zum Theil veralteten Strafbestimmungen. Auch dies kann selbstverständlich nur auf dem Gesetzeswege geschehen.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt demnach in erster Reihe nur eine neue Fassung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Weinsteuern, unter Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen unserer jetzigen Weinsteuerverordnung. Immerhin gibt derselbe jedoch auch Gelegenheit, eine Reihe für wünschenswert erachteter sachlicher Änderungen durchzuführen.

Eine Änderung (Erhöhung oder Minderung) der Weinsteuersätze (des Betrages der Accise und des Ohmgelds) bringt der Entwurf nicht. Nach dem Schlusse des Artikels 3 desselben soll vielmehr die Festsetzung der Steuern jeweils dem Staatshaushaltsgesetz vorbehalten bleiben.

Die Weinsteuern soll wie jetzt, so auch nach dem Gesetzentwurf den Weinkonsum mit einer Abgabe belegen. Zu dem Ende sollen der Weinsteuern auch künftig diejenigen Weineinlagen unterliegen, bei welchen vorausgesetzt werden kann, daß sie zum Zweck der Konsumtion erfolgen. Dieser Zweck wird bei den Weineinlagen der Wirthe und sonstigen Wein-Kleinverkäufer und denjenigen Personen unterstellt, welche nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Weinhandlender oder als Weinproduzenten zu behandeln sind. Die Weinsteuern soll, wie jetzt, so auch künftig, abgesehen von der Unterscheidung zwischen Traubenwein und Obstwein, lediglich nach der Menge des zu versteuernden Weins, ohne Rücksicht auf die Quantität bezw. den Verkaufspreis desselben, zur Erhebung gelangen und zunächst in einer allge-

meinen Abgabe (Accise) bestehen. Daneben sollen aber auch künftighin die Einlagen der Wirthe und Wein-Kleinverkäufer einer besonderen Abgabe (dem Ohmgeld) unterliegen. Die Befreiungen und Verpflichtungen der Wirthe, Wein-Kleinverkäufer und Weinhandlender sollen im Wesentlichen die gleichen, wie zur Zeit, bleiben. Die Behandlung als Weinhandlender bleibt von der Lösung eines Patentes abhängig, das entweder in einem Patente für Weinhandlungs-Keller oder in einem solchen für Weinlager-Keller bestehen kann. Die letzteren Keller sollen der Weinproduktion im Großen dienen und gewissen Beschränkungen unterliegen, welche für die Weinhandlungs-Keller nicht bestehen. Dagegen soll der lediglich mit Patent für Weinlager-Keller betriebene Weinhandel, wie jetzt, so auch fernerhin von der Weinsteuern befreit sein. Die Kontrollen sollen auch künftighin sich vorzugsweise auf eine Ueberwachung der Weintransporte, welche in der Regel, wie jetzt, mit einer steuerlichen Urkunde begleitet sein müssen, beschränken.

Die Änderungen, welche der Entwurf in materieller Beziehung bringt, charakterisiren sich vorzugsweise als Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber den derzeit bestehenden Bestimmungen. Die Begründung hebt als solche Erleichterungen und Vereinfachungen besonders die folgenden hervor:

1. Der Uebergang des Eigenthums an Wein, welcher auf der seitherigen Lagerstätte verbleibt, soll künftighin eine Steuerpflicht nur dann begründen, wenn der Wein in den Gewahrsam des neuen Erwerbers übergeht. So lange dies nicht der Fall, soll weder eine Steuer- noch eine Anmeldepflicht erwachsen.

2. Die Anmeldung und Besteuerung einer Weineinlage soll künftighin, sofern der Wein von einer vorchriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet ist, auch erst am Tage nach der Einlage gestattet sein, während jetzt, auch in dem erwähnten Falle, die Anmeldung und Besteuerung vor der Einlage vorgeschrieben ist.

3. Die erste Einlage von aus dem Auslande bezogenem Wein soll künftighin auch dann steuerfrei sein, wenn der Wein aus einer Niederlage für verzollte Weine erfolgt, während zur Zeit ein gesetzlicher Anspruch auf diese Steuerbefreiung nicht besteht.

4. Die Einlage von Weinproben soll in weiterem Umfange als seither steuerfrei erfolgen dürfen, ebenso die Abgabe von Weinproben der Weinhandlender und Privaten erleichtert werden.

5. Kleinere Weinmengen (nicht mehr als fünf Liter an einem Tage) sollen überhaupt, ohne Ausnahme, steuerfrei eingeleitet werden dürfen.

6. Die vorübergehende Lagerung von Wein soll künftighin in weitergehender Weise steuerfrei erfolgen können.

7. Selberzeugter Wein soll auch bei einer späteren Umstellung und Verbringung an einen anderen Lagerort, sofern der Eigenthümer nicht wechselt, steuerfrei bleiben.

8. Auch Leibgedingswein soll künftighin wie selbsterzeugter Wein behandelt werden.

9. Die accisfreie Einlage von aus Zwangsversteigerungen erworbenem Wein soll auf diejenigen Wein ausgedehnt werden, von welchem der seitherige Besitzer noch keine Steuer entrichtet hat.

10. Wirthe und Wein-Kleinverkäufer, welche im Herbst neuen Wein einlegen, soll nicht bloß das Ohmgeld, sondern auch die Accise für diese Einlagen gekümmert werden können.

11. Die Frist zur Anmeldung der Einlagen an neuem Traubenwein im Herbst soll für Wirthe, Wein-Kleinverkäufer und Weinhandlender erheblich erweitert werden.

12. Die Weinlager-Keller sollen fortan zwar nur mit etwas weitergehenden Beschränkungen zugelassen werden, dagegen, außer in gewissen Ausnahmefällen, der derzeit bestehenden besonderen steuerlichen Kontrolle nicht mehr unterliegen.

13. Der Weintransport im Herbst, auch der sonstige Transport von Wein in kleineren Quantitäten, soll künftighin in erweitertem Umfange ohne steuerliche Urkunde erfolgen dürfen.

14. Weintransporte, welche aus dem Auslande (auch aus anderen deutschen Staaten) in das Großherzogthum oder aus diesem nach dem Auslande gehen, sollen auch in ungerichteten Fällen zulässig sein.

15. Die Strafbestimmungen sind bezüglich einer Anzahl von Punkten milder, als zur Zeit, gefaßt:

Das Strafmaximum soll, auch bei wiederholten Rückfällen, im Zwölffachen der unterschlagenen Steuer bestehen, statt, wie jetzt, im Zwanzigfachen; die Straferhöhung wegen Rückfalls soll in drei Jahren verjähren; der Thatbestand der Defraudation soll ausgeschlossen sein, sobald eine Anmeldung der steuerpflichtigen Weineinlagen, auch ohne Steuerentrichtung, stattgefunden hat; der unbefugte Wein-Kleinverkauf, auch einige andere, derzeit mit der Defraudationsstrafe belegte Zuwiderhandlungen sollen künftighin nur mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden; für Ordnungswidrigkeiten sollen keine fest bestimmten, bezw. nach dem Ein- oder Vielfachen der Steuer bemessenen Strafen mehr bestehen.

Die Begründung zum Gesetzentwurf hebt ferner hervor, daß derselbe, sobald er in provisorischer Weise festgestellt gewesen, von einer Kommission von Sachverständigen aus den Kreisen der Weinproduzenten, Weinhandlender, Wirthe und Wein-Kleinverkäufer durchberathen worden sei. Die Sachverständigen hätten sich mit den wesentlichen Grundlagen des Entwurfs einverstanden erklärt. Die von denselben zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Ergänzungen seien fast durchweg auch von der Grob. Regierung als sachgemäß anerkannt und in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. Febr. 19. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem Hauptblatt Nr. 37.)

Grob. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Die Grob. Regierung sei stets bestrebt, alle wirklichen Hemmnisse, welche der freien Arbeit durch den Gewerbebetrieb der Strafanstalten erwachsen könnten, zu beseitigen.

Lasse sich auch eine Konkurrenz wegen der Nothwendigkeit des Abfahrs der Erzeugnisse der im Strafzweck liegenden Arbeit nicht ganz vermeiden, so werde doch — um mit dem Kommissionsbericht zu sprechen — jede erschwerende Konkurrenz unterlassen.

Auf die gemachten Detailvorschläge, deren sorgsame Prüfung er zusage, lasse sich, bevor man die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle gemacht habe, eine bestimmte Erklärung nicht abgeben.

Aus der Beilage 2 des Budgets der laufenden Periode im Zusammenhalt mit den Ergebnissen der ständischen Thätigkeit erhelle, daß der badische reine Justizaufwand — selbst mit Einschluß des Antheils an den Reichsjustizausgaben — gerade an den Betrag von einer Million Mark heranreiche, somit seit der vorigen Periode um etwa 500,000 M. vermindert sei; darunter sei neben den Winderansgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (211,000 Mark) allerdings eine Ersparniß von 121,000 M. jährlich im Gefängnißwesen enthalten. Diese Ersparniß beruhe aber nicht etwa auf günstigen Erträgen des Gewerbebetriebs, sondern auf anderen Verwaltungsmaßregeln. Wolle man den Gewerbebetrieb einengen, so nöthige man die Grob. Regierung, eine bedeutende Mehrforderung geltend zu machen.

Die Verwendung von größeren Parthien Gefangener zu Eisenbahn- und Flußbau-Arbeiten, wie sie der Abg. Flügel vorschläge, würde neben den von dem Abg. v. Stockhorn gewürdigten Schwierigkeiten laute und berechtigige Klagen aus den Tagelöhnerkreisen der betroffenen Orte hervorrufen.

Das Prinzip der freien Arbeit keinerlei erschwerende Konkurrenz zu bereiten, werde von der Grob. Regierung auf's strengste durchgeführt. Die leitenden Grundsätze seien folgende:

1) Das Abfahrgelände so weit als möglich auszudehnen. An dem Orte der Strafanstalt werde verhältnißmäßig

28)

Verkauf.

Novelle von F. v. Stengel.

(Schluß.)

Und fort und fort redete sie, nicht achtend, wie erkaunt Gaston sie anhörete, der sie zuerst nur halb verstehen konnte, dem allmählig klar wurde, was sie eigentlich meinte, dessen „Aber, liebe Tante, du irrst“, sie nicht beachtete oder nicht beachten wollte, bis sie zuletzt athemlos innehielt.

„Wer aber hat dir denn alles dies vorgespiegelt, Tante, du glaubst doch nicht im Ernste, daß ich, der bald vierzigjährige Mann, eines der beiden Kinder heirathen werde? Ihr Vater könnte ich ja sein, wie ich der Freund ihrer Eltern bin, als deren Töchter sie mir lieb sind, an andere dachte ich nie, — nun endlich verstehe ich deine unermüdlichen Anspielungen. Also daß hast du vermutet! Daran dachte ich nie!“

„Nicht, nicht, Gaston! Gewiß nie! Ja's wirklich wahr, o Gaston, sage es wieder und noch einmal,“ rief Tante Noemi, und feste seine beiden Hände.

„Siehst du, liebe Tante, es ist dir doch nicht einerlei, einer Schwiegertochter das Feld zu räumen,“ sagte er lächelnd. „Sei nur ruhig, du brauchst nicht zu bangen.“

„Gaston,“ sie sah ihn ernst an, während sie sprach, „ist es wirklich wahr, daß du nicht an Hortense oder Melanie denkst und auch keine Verabredung mit den Eltern getroffen hast?“

„Gewiß, wozu nochmals die Frage?“

„Hast du an die Ehe gedacht?“

„Nun, Tante, wirst du inquisitorisch?“

„Antworte mir, Gaston.“

„Was ich gedacht habe, ist ja vorüber.“

„Vorüber, Gaston?“

„Frage nicht weiter, ich kann nicht antworten.“

„Höre, Gaston, Tante Noemi hat ein gutes Gedächtniß und

sie erinnert sich, einmal gehört zu haben, es gäbe wohl eine Frau, die Gaston Marillac zu fesseln möchte.“

„Ja, so war es.“

„So war es.“

„Ja, die Frau war nicht frei.“

„War nicht frei! — sie ist es heute!“

„Nein, denn sie hat sich selbst gebunden.“

„Wie so?“

„Sie ist meine Schwester, du weißt es, sprich nicht weiter darüber.“

Ob ich es weiß! — O Gaston, lies dies hier und dieses, und da, und jene Seite, und dann sage mir, ob sie deine Schwester ist, ob sie es je war! — Und damit schlug sie Valerien's Memoirenbuch auf, das sie bisher unter den Falten ihres Tuches verborgen hatte, und hielt es ihm entgegen.

Er sah auf das Buch, in Tante Noemi's strahlendes Gesicht, dann wieder auf die beschriebenen Blätter, auf Valerien's geliebte Schriftzüge, die ihm ein wunderbares, nie geahntes Geheimniß enthüllen sollten.

Er hörte nicht weiter, was Tante Noemi sagte, und erzählte, wie sie sich anklagte, die Verwirrung hervorgerufen zu haben, ihn als Junggefelle zu sehen, habe sie nicht länger ertragen können, auch habe sie die Geschwisterchaft so ernst genommen; warum spielten die Beiden aber auch so vortrefflich die übernommenen Rollen? Gottlos, daß sie nun entwirren können, was sie geschürzt.

Gaston hielt das Buch in der Hand, aber er las kein Wort, wie viel besser wird er in Valerien's Augen lesen, was die Zeilen ihm enthüllen können.

Wo sie nur so lange weilt? —

Endlich Schritte im Korridor; ihr leichter Tritt ist es.

Tante Noemi ging an den Tisch und griff nach der Glocke, als wolle sie um das verspätete Frühstück schellen. Gaston blieb

gebannt am Kamine stehen, die Hand auf dem Buche, das er auf das Marmorgestirn gelegt hatte.

Valerien's Morgenrath begleitete eine Entschuldigung, welche sie an Beide zugleich richtete, während sie zu Tante Noemi trat.

„Gut, gut,“ sagte diese mit einem Blick auf den Kessen, der seine Stellung noch nicht geändert hatte.

„Das müssen Sie mit Gaston ausmachen, ich habe nichts zu veräumen.“

Es lag etwas in dem Tone der Tante, das Valerie auffallen mußte, sie folgte der Richtung des Blickes, der zu Gaston hin kreifte.

Ein glühendes Roth überzog ihr Gesicht, dann eine Leichenblässe, sie bebt und wankte, sie mußte sich an der Stuhllehne halten, um nicht umzufallen: ihr Memoirenbuch in Gaston's Hand!

Er sah ihr Erdröthen, ihr Erbleichen, er machte rasch einen Schritt zu ihr, abwehrend streckte sie die Arme aus. Er blieb stehen. Da legte sich Tante Noemi's Hand auf ihre Schulter: „Kind,“ sagte sie, halb lächelnd, halb ernsthaft, „da steht die Missethäterin, — er ist schuldlos, er hat noch kein Wort gelesen, er wartet, bis Sie's ihm mündlich erzählen. Tante Noemi hat das Sündenbekenntniß entdekt — Verzeihung den reumüthig Bekennenden; auch der Tante für die Eva-Sünde. Macht die Sache kurz, Kinder, — unterdes will ich aber doch das Frühstück warm halten lassen.“ Damit verließ sie das Zimmer.

Vierzehn Tage später waren Gaston und Valerie vermählt. Tante Noemi verließ an demselben Tage Paris, sie wollte durchaus die Rolle der Schwiegermutter nicht übernehmen, und zog nach ihrer provencalischen Heimath zurück, jedoch nicht ohne versprochen zu haben, dem Rufe zu folgen, wenn je ihre Gegenwart nothwendig sein sollte.

Zu gleicher Zeit notirte das Kloster der „Büßerinnen“ zu Paris unter den Gaben, die ihm von unbekannter Hand zugekommen, die Summe von hunderttausend Franken.

nur ein kleiner Theil von Erzeugnissen verschleift, es gehe der Absatz nach ganz Deutschland, nach Oesterreich und sonst in das Ausland; man habe sogar schon versucht, die Egypier — gegen Vorauszahlung — mit Pantoffeln zu versehen.

2) Verzicht auf Annoncierung — jenes beste Beförderungsmittel des Absatzes.

3) Hinsichtlich der Preise sei die Unterbietung der freien Arbeit am Orte der Strafanstalt grundsätzlich ausgeschlossen.

4) Bei uns gelte der Regiebetrieb (d. h. der Staat arbeite auf eigene Rechnung) im Gegensatz zum norddeutschen System der Entreprise, wonach der Staat die Gefangenen auf Meistbietung vermietete. — Die meisten Klagen richteten sich gerade gegen die Entreprise, weil sie dem Unternehmer thatsächlich ein Monopol verleihe und eine große Menge von Arbeitskräften auf ein Gewerbe werfe.

In unseren Strafanstalten dagegen würden etwa 20 Gewerbe betrieben, es vertheile sich daher die Arbeit sehr wesentlich und die geschaffene Konkurrenz könne nicht groß sein.

Die Agitation gegen den Gewerbebetrieb der Strafanstalten sei nur durch die Entreprise nötig geworden und auch von Norddeutschland ausgegangen; hätten sich trotz des Regiebetriebs auch Süddeutsche angeschlossen, so lägen vielfach Mißverständnisse zu Grunde; denn während der Rückgang des Kleingewerbes zum großen Theile auf der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf dem Fabrikwesen und andern Gründen beruhe, mache man die Strafanstalten grundlos dafür verantwortlich.

Mancher habe sich der Bewegung auch aus altem Willen angeschlossen, um aus einer erwarteten Nothlage der Strafanstalten dann als deren Abnehmer Gewinn zu ziehen.

Der Deutsche Handelstag habe die Frage des Arbeitsbetriebs der Strafanstalten eingehend geprüft und das Zeugniß ausgestellt, daß der Regiebetrieb der größte Schutz der freien Arbeit sei.

Der Abg. Kossirt erwähnt, er habe in einigen Gemeinden seines Wahlbezirks die Erfahrung gemacht, daß man den armen Leuten gerne die Arbeiten am Rhein übertrage; dort würde man es sehr schwer empfinden, wenn man, dem Vorschlag des Abg. Flüge gemäß, diese Arbeit den Armen der Gemeinde entzöge und auf Gefangene übertrüge.

Der Abg. Schmidt wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Flüge und weist namentlich auf die §§ 15, 16 R. St. G. B. begründete Unzulässigkeit hin, andere als zu Zuchtstrafe verurtheilte Strafgefangene gegen ihren Willen außerhalb der Strafanstalt zu beschäftigen. Redner berührt dann noch kurz die Vortheile des Progressivsystems gegenüber dem pennsylvanischen System.

Abg. Müller: Nach seiner Ansicht lasse sich der Gewerbebetrieb der Strafanstalten ohne erhebliche Konkurrenz gar nicht durchführen; allein, wenn man den Vorschlägen des Abg. Flüge folge, so wende man nur die Spitze der Konkurrenz gegen eine andere Arbeiterklasse. Unter diesen Umständen solle man doch in Betracht ziehen, daß die in den Strafanstalten erzielten Einnahmen den Steuerzahlern zugute kämen.

Der Abg. v. Feder spricht sich gegen die Beschränkung des Gewerbebetriebs aus. Unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit solle uns die Konkurrenz nicht schrecken, da sie dem Publikum Vortheile bringe. Zudem ließen auch viele Handwerker in den Strafanstalten Arbeiten anfertigen und setzten sie mit erheblichem Profit unter dem Publikum ab.

Hiermit schließt die Diskussion. Berichterstatter Abg. Frech: Eine Arbeit, die keine Konkurrenz verursache, lasse sich nicht schaffen, allein da man das Absatzgebiet weit ausdehne, sei kein Grund zu Befürchtungen vorhanden. — Außerdem wolle er auch noch darauf hinweisen, daß die Erlernung eines Gewerbes, bezw. die gründliche Ausbildung in demselben den Gefangenen ihr künftiges Fortkommen in der Freiheit erleichtere.

Tit. VII. A. Ordentlicher Etat wird hierauf angenommen. Es folgt: B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 2 ergreift der Abg. Wacker das Wort, um auf einzelne Mißstände aufmerksam zu machen: Es scheine ihm nicht richtig, daß vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre eine gerichtliche Bestrafung nicht eintreten könne, denn in den oberen Klassen der Volksschulen bildeten sich oft förmliche Verbrecherbanden, namentlich Diebsbanden aus. — Dazu komme, daß selbst nach vollendetem 12., und zwar bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre eine Bestrafung nur dann eintreten könne, wenn der Beschuldigte bei der Begehung die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe. Werde diese Bestimmung noch dahin ausgelegt, daß der Delinquent gewußt haben müsse, es sei die fragliche Handlung verboten, so würden die Fälle, in denen Bestrafung eintrete, noch seltener.

Es deute aber ferner das Reichs-Strafgesetzbuch an, daß der Zweck der Besserung bei den jugendlichen Verbrechern besonders in's Auge gefaßt werden solle. Dies müsse mit Nachdruck betont werden. Aus pädagogischen Gründen wünsche er eine sehr strenge Bestrafung der jugendlichen Verbrecher unter möglichster Ausschließung mildernder Umstände.

Es schreibe endlich der § 57 R. St. G. B. die Art und Weise, wie verurtheilte jugendliche Verbrecher zu behandeln seien, vor und bestimme, daß Freiheitsstrafen in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumern zu vollziehen seien. Die Großh. Regierung wolle nun allerdings den ürgsten in dieser Beziehung vorhandenen Mißständen abhelfen, indem sie die jugendlichen Verbrecher von den älteren und auch erstere unter sich, soweit möglich, trenne. Immerhin müsse er bedauern, daß die Großh. Regierung z. Zt. noch nicht in der Lage sei, die Isolirung der jugendlichen Verbrecher

vollständig durchzuführen, denn vor Allem erscheine es notwendig, die Fehlenden von schlechter Gesellschaft abzusondern.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Koss: Die Großh. Regierung könne dem Herrn Vorredner nur dankbar sein, daß er dieses wichtige Gebiet besprochen habe. Eine ganz korrekte Ausführung der Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs erfordere, wie die Großh. Regierung in der Budgetvorlage schon erwähnt und als das zu erstrebende Ziel angedeutet habe, eine Anstalt zur Zwangserziehung und die Einrichtung einer besondern Strafanstalt für jugendliche Verbrecher. Es erscheine dies um so notwendiger, als man gerade bei Beginn einer solchen Laufbahn alle pädagogischen Mittel anwenden müsse, um den jugendlichen Verbrecher zur Umkehr zu bestimmen.

Bis zu einem gewissen Grade sei die Großh. Regierung bezüglich des Strafvollzugs bestrebt gewesen, das Entsprechende zu thun; bezüglich der Zwangserziehung sei der Zustand allerdings, da eine staatliche Anstalt fehle, zur Zeit noch kein erfreulicher, denn es stellten sich stets die allergrößten Schwierigkeiten entgegen, wenn ein jugendlicher Verbrecher in einer Besserungsanstalt eines Vereins oder einer Korporation untergebracht werden solle.

Bei dem System der allgemeinen Schulpflicht sei die Errichtung einer Zwangs-Erziehungsanstalt schon deshalb notwendig, weil die Eltern, die ihre Kinder zur Schule schicken müßten, verlangen könnten, daß letztere von allen ganz schlechten Einflüssen möglichst fern gehalten würden.

Die Großh. Regierung werde daher jedenfalls den Gedanken der Errichtung einer solchen Anstalt im Auge behalten.

Was den Strafvollzug betreffe, so komme man dem erstrebten Ziele der Abtrennung der Jugendlichen bereits nahe. Bisher sei die Arbeit im Freien für jugendliche und ältere Verbrecher gemeinsam gewesen. Neuerdings sei dies abgestellt worden. Ebenso habe man den Religionsunterricht für die Jugendlichen getrennt. In Folge der jetzigen Budgetvorlage würden die jugendlichen Verbrecher Einzelschulassen erhalten.

Es sei bereits und werde auch in Zukunft alles geschehen, was unter der sehr tüchtigen Leitung der Anstalt bei den beschränkten Verhältnissen möglich sei.

Der Abg. Junghans betont dem Abg. Wacker gegenüber, daß es zur Verurtheilung nicht genüge, wenn der jugendliche Beschuldigte die Begriffe Recht und Unrecht unterscheiden könne, er müsse vielmehr auch volles Verständnis haben für die Bedeutung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies müsse man um so mehr verlangen, als der Makel einer Verurtheilung für das ganze Leben anhafte.

Der Abg. Kiefer weist nach einigen einleitenden Worten darauf hin, wie sich nicht selten ein geradezu dämonischer Zug zu Vergehen bei jugendlichen Personen zeige. Welche Verhältnisse dabei in Einzelnen mitwirkten, lasse sich nicht immer feststellen. — Besonders häufig kämen hier Unzucht und Diebstahl vor.

Er bitte die Großh. Regierung, die allergrößte Aufmerksamkeit auf dieses Gebiet der Strafanstalten zu richten, weil hier insbesondere das erzieherische Moment der Strafe wirken müsse, um den Fehlenden auf einen geordneten Weg zurückzuführen. Gerade darum sei die Errichtung von Zwangs-Erziehungsanstalten entschieden Bedürfnis.

Nachdem der Abg. Wacker nochmals kurz seinen Standpunkt bezüglich der Frage präzisirt hat, ergreift der Abg. Birkenmaier das Wort, um dem Abg. Wacker zu erklären, daß es für die Verurtheilung eines jugendlichen Verbrechers (von 12—18 Jahren) vollkommen genüge, wenn derselbe gewußt habe, daß das Gesez eine That, wie er sie begangen, mit Strafe bedrohe. Den betreffenden Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuches brauche er nicht gekannt zu haben.

Der Abg. Detken wünscht, man solle dem Religionsunterricht mehr Aufmerksamkeit und Zeit zuwenden.

Abg. v. Feder: Böse Buben hätten zu allen Zeiten existirt. Hieran habe sich nichts geändert, nur die Gesetzgebung sei eine andere geworden. Er sei nicht der Ansicht, daß man die jugendlichen Verbrecher glimpflich behandeln solle, allein daß die Gerichte hierzu berufen seien, glaube er nicht. Gute Schulzucht und Förderung von Anstalten für verwahrloste Kinder wirkten besser, als gerichtliche Verhandlung.

Der Abg. Frech empfiehlt die Einrichtung von Zwangs-Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Der außerordentliche Etat wird angenommen.

Tit. XI „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ wird angenommen.

Es folgt: B. Einnahmen. Tit. I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Bei § 8 „Verschiedene und zufällige Einnahmen“ entspinnt sich folgende Diskussion:

Abg. Schmidt: Es sei in dem Kommissionsbericht der Wunsch ausgesprochen worden, man möge den Einzug der Gebühren der Gerichtsvollzieher durch den Steuererheber vornehmen lassen. Er glaube, daß auf diesem Wege eine Verschärfung der Kontrolle über die Gerichtsvollzieher nicht erreicht werden könne. Zudem ließen sich mit dieser Maßregel einzelne Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht vereinigen, namentlich nicht § 18 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Berichterstatter Abg. Frech: Die Budgetkommission habe der Großh. Regierung keinen direkten Vorschlag gemacht, sondern nur das in dem Bericht erwähnte Verfahren als eine schärfere Kontrolle der Gerichtsvollzieher ermöglichendes zur Erwägung empfohlen.

Abg. Edelmann: Der Einwand des Abg. Schmidt gegen den Vorschlag der Kommission scheine ihm nicht zutreffend, denn der Gerichtsvollzieher könne nach wie vor da, wo er Zweifel in die Zahlungsfähigkeit seines Auf-

traggebers setze, Vorstoß erheben und denselben an die Staatskasse abliefern. Die Durchführung des Kommissionsvorschlags liege auch im Interesse des Publikums, da die Erhebung der Gebühren im Sportelwege weniger kostspielig sei, als die die Regel bildende Erhebung auf dem Wege des Postvorschusses.

Abg. Schmidt: Wenn der Gerichtsvollzieher kein Interesse mehr am Einzuge der Gebühren habe, so werde er sich in zweifelhaften Fällen keine Mühe geben. Der Vorschlag der Kommission bringe keinen Vortheil.

Abg. Friederich: Es bedürfe hier der Abhilfe dringender Mißstände. Man müsse, um in Anwendung der landesherrlichen Verordnung bestimmen zu können, ob der Gerichtsvollzieher eine Aufbesserung aus der Staatskasse beanspruchen könne oder zur Herauszahlung eines Theils seiner Einnahme verpflichtet sei, letztere genau feststellen. Bisher sei die Kontrolle von den Amtsrathen lebighig auf Grund der Tagebücher geübt worden. Es habe sich gezeigt, daß nicht selten Eintragungen seitens der Gerichtsvollzieher unterlassen worden seien und daß Gerichtsvollzieher, deren Einkommen man auf mehrere tausend Mark geschätzt habe, noch einen Zuschuß aus der Staatskasse erhalten hätten. — Das Bedürfnis nach Ordnung dieser Verhältnisse werde allseitig dringend empfunden.

Der Abg. Röttinger betont, daß man den Amtsrathen einen Vorwurf aus den vorhandenen Mißständen nicht machen könne, da sie die Vollständigkeit der Tagebücher der Gerichtsvollzieher gar nicht prüfen könnten wegen Mangels der hierfür notwendigen Materialien. Der Gerichtsvollzieher erhalte ja nicht allein vom Gericht Aufträge, sondern auch von Anwälten, Privaten, Gemeinden, Notaren. Der Vorschlag der Kommission sei übrigens nicht geeignet, eine Besserung herbeizuführen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Koss: Er könne versichern, daß die Großh. Regierung der Frage der Kontrolle über die Gebühren der Gerichtsvollzieher stets ihre Aufmerksamkeit zugewendet habe und auch ferner zuwenden werde, allein das Prinzip der Zustellung von Partei zu Partei verurursache sehr große Schwierigkeiten. — Einigermassen lasse sich die Kontrolle dadurch verschärfen, daß der Amtsrath auf den Gebieten, wo solche vorhanden sein müssen, neben dem Tagebuch auch die Akten des Gerichtsvollziehers zur Hand nehme.

Bei Dienstvisitationen werde der Art und Weise, wie diese Kontrolle von den Amtsgerichten gehandhabt werde, ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Für die Staatskasse falle übrigens die Sache künftig nicht mehr so in's Gewicht, da die Gebührenbezüge der Gerichtsvollzieher durch die Novelle zum Gerichtskosten-Gesetz wesentlich gemindert seien.

Der Abg. Land bestätigt, daß die Prüfung der Tagebücher der Gerichtsvollzieher für die Amtsrathen höchst schwierig und zeitraubend sei wegen der Menge der Privatzustellungen, die sich jeder Kontrolle entzögen. — Akten führe der Gerichtsvollzieher nur über Vollstreckungen, es fehle darum jede Grundlage für eine eingehende Prüfung seiner Einnahmen. — Abhilfe wäre hier dringend geboten.

Der Abg. Bir tritt für Einführung einer festen Befoldung der Gerichtsvollzieher und Einzug der Gebühren durch den Staat ein.

Der Abg. v. Feder empfiehlt eine Vereinfachung des Kontrollverfahrens.

Der Abg. Fischer glaubt, es habe die Kommission den richtigen Weg eingeschlagen, denn wenn der Gerichtsvollzieher kein Interesse mehr am Einzug habe, so falle auch das Interesse an der Unterlassung von Eintragungen weg.

Der Abg. v. Stockhorn schließt sich den Ausführungen des Abg. Fischer an.

Der Abg. Edelmann betont, man müsse unterscheiden zwischen den Gebühren für Vollstreckungen und den Gebühren für Zustellungen. Hinsichtlich der ersteren sei in den Akten der Gerichtsvollzieher ausreichendes Material zur Kontrolle gegeben. Anders bei den Zustellungen. Hier könnten leicht Einträge unterlassen werden. — Bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren habe der Gerichtsvollzieher ein ganz entschiedenes Interesse, keine Einträge anzulassen, denn die Größe der Hälfte des Ueberchusses über 1800 M. hänge von den Einträgen ab. — Bei den Zustellungsgebühren empfehle sich Erhebung im Sportelwege. — Alle Gerichtsvollzieher auf gleichen Gehaltsfuß zu bringen, erscheine ihm mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Umfangs der Arbeit nicht angezeigt.

Der Abg. Fieser mahnt, man solle nicht nur das Budget in's Auge fassen, sondern auch das Interesse des Dienstes. Letzteres werde durch Einführung fester Befoldungen geschädigt, da der Gerichtsvollzieher dann kein Interesse mehr an richtiger Zustellung habe, während gerade darin das Interesse des Publikums sich konzentriere.

Die Budgetkommission wolle nur die Frage prüfen, ob es möglich sei, die Zustellungsgebühren auf dem Sportelwege einzuziehen. Wie viel dann dem Gerichtsvollzieher von den auf diesem Wege eingezogenen Gebühren gegeben werden solle, habe das Großh. Justizministerium zu bestimmen. — Man könne also der Budgetkommission sehr wohl zustimmen.

Hiermit schließt die Diskussion.

Der Berichterstatter Abg. Frech hebt noch hervor, daß die Budgetkommission mit ihrem Vorschlag durchaus den richtigen Weg eingeschlagen habe, da er dem Gerichtsvollzieher den Gebühreneinzug untersage und die Kontrolle erleichtere.

Tit. I wird angenommen.

Es folgt Tit. II Strafanstalten. Ordentlicher Etat.

Zu § 12 „Polizeiliches Arbeitshaus“ macht der Abg. Junghans ein Bedenken bezüglich der Wichtigkeit der eingestellten Summen geltend, das aber durch die Erklärung des Großh. Regierungskommissärs Ministerialassessors Dr. v. Jagemann gehoben wird.

Tit. II wird hierauf angenommen.

Es folgt sodann noch die Berathung über die unter Tit. III, VI, XI des Kommissionsberichts aufgeführten Restkredite, sowie weiter auf mündlichen Bericht des Abg. Frech auch über die Restkredite aus den Jahren 1880/81.

Es ergibt sich keinerlei Beanstandung. Der Präsident theilt noch dem Hause mit, daß der Abg. Schneider die von ihm und anderen Abgeordneten seinerzeit an die Großh. Regierung gerichtete Interpellation „die Einführung des Tabaksmonopols betr.“ im Einverständnis mit den übrigen Antragstellern vorläufig zurückgezogen habe, und schließt sodann die Sitzung.

Badische Chronik.

Schm. Karlsruhe, 9. Febr. Mittheilungen aus der Stadtraths-Sitzung von heute. (Schluß aus dem Hauptbl. Nr. 37.) Auf Antrag der Friedhof-Kommission wird beschlossen, die Begräbnisstellen auf dem alten Friedhof, umfänglich die Gräber der in den Jahren 1858 bis einschließlich 1861 Verstorbenen, nachdem die gesetzliche Frist für Verschonung derselben umlaufen ist, einleiten zu lassen. Auf besonderes Verlangen und gegen Entschädigung einer Taxe von 24 M. soll jedoch eine letzte Verschonungsfrist bis zum 1. Januar 1890 zugelassen werden; hiergegen soll eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden. Der Stadtrath hat f. Z. beschlossen, 2 Glasgemälde-Fenster in die Kirche der Insel Mainau zu stiften zur Erinnerung an die Feiern der silbernen Hochzeit Ihrer Königl. Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin. Die Anfertigung dieser Fenster wurde dem Hrn. S. Weiler, Glasmaler in Heidelberg, übertragen. In der Baukommission wurden seit Anfang dieses Jahres 9 Bau-Gesuche genehmigt. Es wird Mittheilung gemacht von dem segensreichen Wirken der mit der Armen-Krankenpflege betrauten Wärterin des Bad. Frauenvereins. Dieselbe hat im Jahre 1881 bei 109 Kranken, welche zum Theil in den entlegensten Theilen der Stadt ihre Wohnung haben, 2681 Besuche gemacht und außerdem 34 Nachtwachen geleistet. Es wird beschlossen die zu Schulzwecken bestimmten Reinerträge der städtischen Spar- und Pflanzlehre des Jahres 1880 in der Höhe von 67,200 M. in den Gemeindeveranschlagung einzustellen. Im städt. Bierordnungs-Bad wurden im Monat Januar d. J. an Häusern verabreicht: Douche 70, Wannenbäder 70, russische Dampfbäder 152, heiße Luftbäder 36, zusammen 1038 mit einer Einnahme von 1060 M.

m. Karlsruhe, 11. Febr. In der Sitzung des Naturwissen-

schaftlichen Vereins am gestrigen Abend wurde unter Anderem eine meteorologische Erscheinung besprochen, welche uns dieser Winter in ungewöhnlicher Weise vorführt: Der sogenannte Raufrost. Anknüpfend an den von Hrn. Hofrath Dr. S o h n e in Beilage Nr. 34 der „Karlsruher Zeitung“ erstatteten Wetterbericht über den Monat Januar, in welchem mitgeteilt war, daß der Eisansatz am stärksten auf der dem Wind zugekehrten Stelle sich bildet, theilte Hr. Seminaroberlehrer S c h w e i d e r mit, daß er die entgegengesetzte Beobachtung gemacht, daß er nämlich auf der dem Wind zugekehrten Seite einen Eisbart nicht vorgefunden habe. Hr. Hofrath Dr. R o p v ermochte die letztere Beobachtung zu bestätigen und glaubte sie dadurch erklären zu können, daß der Stoß des Windes die Eisnadeln einseitig abgeweht habe, nachdem ein Anstoß ursprünglich von allen Seiten erfolgt sei. Er fand den Boden mit großen Mengen der abgefallenen Eisnadeln bedeckt. Hr. Professor Dr. M e i d i n g e r konnte beide Beobachtungen, daß nämlich der Anstoß der entgegengesetzten Windrichtungen einseitig gefunden wird, bestätigen und versuchte sie in der folgenden Weise zu erklären. Abweichend von dem Reif, welcher sich nur in klaren Nächten und ohne daß die Temperatur der Luft gerade unter Null gesunken zu sein braucht, auf der Oberfläche aller dem freien Himmel ausgesetzten Gegenstände, die gut ausstrahlen und sich dadurch unter den Gefrierpunkt und unter den Taupunkt des Wasserdampfes in der Luft abkühlen können, bildet, so namentlich auf Dächern, entsteht Raufrost nur bei nebligem Wetter, bei Temperaturen unter Null, an Spitzigen, scharfen Kanten, dünnen Zweigen unten wie oben. Auf breiteren Flächen, wie Dächern, Straßen, den Stämmen und mehr als bleistift-dicken Zweigen der Bäume wird er nicht beobachtet.

Die Bildung des Raufrostes scheint also wie bei Krystallisationen in gefälligen Lösungen zu erfolgen, daß der feste Körper allseitig von dem sich auscheidenden Material, in vorliegendem Falle Wasserdampf, umgeben sei (die Bildung aus dem Nebel ist nicht wahrscheinlich). Man kann nun wirklich von Beginn beobachten, daß ein Eisbart, ähnlich einer Feder, nach der dem (bei Nebel immer nur schwachen) Wind zugekehrten Seite des festen Körpers sich bildet. Ist der Bart einmal ziemlich groß geworden, so kann nun der Wind auch von entgegengesetzter Seite kommen, ohne daß an der vorher eisfreien Fläche eine Krystallisation erfolgt, wahrscheinlich weil der vorhandene Bart die Luft abwehrt und eine allseitige Verhinderung mit derselben hindert. Uebrigens können doch zwei Barte nach entgegengesetzten Richtungen sich bilden (wie z. B. an diesem Morgen nach der frischen Raufrost-Bildung in vergangener Nacht mehrfach beobachtet wurde), wenn nämlich der erstentstandene Bart noch klein

war, als der Wind sich drehte. Gleichförmige Umgebung eines Gegenstandes von allen Seiten mit Eis nimmt man bloß bei Spinnfäden wahr und dann, wenn ein dünner Zweig zc. mit seiner Axt in der Windrichtung liegt. In der bei weitem größeren Mehrzahl der Fälle erscheint der Raufrost einseitig, ganz ähnlich einer Feder mit Bart. — Die interessante Erscheinung des Raufrostes verpricht bei dem gegenwärtigen Wetter weitere Dauer und wird dann Gelegenheit zu fortgesetzten Beobachtungen geben, die das Wesen desselben noch näher ergründen lassen.

Vom Bäckertische.

Die „Ereignisse und Operationen in Süd-Dalmatien“ (Civovscie, Boche di Cattaro) und in den angrenzenden offkupirten Ländern Herzegowina und Bosnien. 1. Heft. Schilderung des Landes und Volkes. Von C. T. H. F o c t. 5 Bogen. Mit 12 Illustrationen und 2 Karten. 60 Pf. (A. Hartlebens Verlag in Wien.) Das vorliegende erste, für sich vollkommen abgeschlossene Heft behandelt die Schilderung des Landes und Volkes, sowie die Vorgeschichte dieses großen und wohl organisierten Aufstandes, an den sich weitere Konflikte anschließen dürften.

Die gleichzeitig in A. Hartlebens Verlag in Wien erschienene, nicht in obiger Broschüre enthaltene, in Farben gedruckte „Spezialkarte des Operationsgebietes in Süd-Dalmatien“ und der Herzegowina, nebst Montenegro (40 Pf.) zeichnet sich durch ihre übersichtliche Darstellung vortheilhaft aus. Die Verlagsabhandlung theilt mit, daß sich eine weitere Karte, welche auch Bosnien umfaßt, in Vorbereitung befindet; auch diese wird nur 60 Pf. kosten.

„Naturgeschichte des Menschen“, von F. v. Hellwald, illustriert von F. Keller-Leuzinger. Bei W. Spemann, Stuttgart. Heft 7 u. 8.

„Der Wunderhorn“. Eine Sammlung der schönsten Märchen und Sagen aus deutschen Gauen, herausgegeben von Karl Seifart, illustriert von Eugen Neureuther. Bei Gebr. Kröner, Stuttgart. Lieferung 3 (a 50 Pf.) enthält u. A. „Die sieben Raben“, „Nachtvögel“, „Verluntetes“, „Schlaf“.

„Unser Vaterland“, in Wort und Bild geschildert von einem Verein der bedeutendsten Schriftsteller und Künstler Deutschlands und Oesterreichs.

„Rheinfahrt“ Von den Quellen des Rheins bis zum Meere. Schilderungen von Karl Stieler, Hans Wachenhufen und F. W. Hadländer. Illustriert von R. Püttner, W. Diez, F. Keller, J. Kraus, G. Schönbauer, E. Vautier u. A. Verlag von Gebr. Kröner, Stuttgart.

Lieferung 3 (a 1 M. 50 Pf.) enthält u. A. Stein am Rhein, Waldshut, Säckingen, Laufenburg, Schaffhausen, Rheinfelden, Basel.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 12. Febr. Der Einfuhrkurs der in Silber zahlbaren österr. Eisenbahn-Coupons ist vom 12. d. M. ab bis auf Weiteres auf 85¹/₂ festgesetzt.

D. Frankfurt, 11. Febr. (Börsewoche vom 4. bis 10. Febr.) Der Haufeifer der Haute finance, welche sich in der Vormoche noch ziemlich kräftig fühlbar machte, scheint sich neuerdings allmählig ganz verflüchtigt zu wollen. Nachdem die Woche mit fester Tendenz eröffnet hatte, geriet die Spekulation am Montag in eine unsichere Haltung. Man wollte von der Auflösung eines Berliner Kreditbause-Konfortums wissen, außerdem wurde eine Insolvenz von Breslau gemeldet, die in Berlin empfindlich eingewirkt hatte. Wien zeigt sich verstimmt, angeblich weil die Länderebank sich weigere, ihren Status klarzulegen, außerdem insulirten dort unangenehme politische Vorwommisse. Im Montag-Abendverkehr trat ein starker Rückschlag ein, dem jedoch am andern Tag auf höherem Niveau wieder eine Besserung folgte. Doch war auch diese nicht von langer Dauer und die Börse schwante Dienstag Abends wieder in das entgegengesetzte Extrem. Der Mittwoch brachte große Reserve. Die Spekulation schien sich von dem erregten Erreben der Vortage einmal ausruhen zu wollen und sich der Erkenntnis hinzugeben, daß weder die finanzielle, noch die politische Lage dazu angethan sei, eine Pause zu gestatten. In der Nachbörse und im Abendgeschäft trat eine neue Deroute auf Globusposten aus Paris ein, wo starke Erzes-

tionen in Banque d'Escompte und Italiern stattgefunden hatten. Gesehen kam wieder eine Erholung, welcher indes abermals rasch eine Abwärtsbewegung folgte, da die Pariser Schwierigkeiten in Verbindung mit Konfusionsnachrichten aus deutschen Plätzen denn doch einen depressiven Eindruck gemacht hatten. Ganz gegen Erwartung gelangte man aber in der Nachbörse wieder auf die Bahn der Haufe, da Paris eine freundlichere Physiognomie zeigte, und die Kurse sprangen gabelweise in die Höhe. Die Steigerung setzte sich Abends fort, um heute wieder einer Ermattung Platz zu machen. Die Spekulation dokumentierte Abspannung und Geschäftsunlust, da die vorher charakteristische Unregelmäßigkeit des Geschäftes bei Engagements von einiger Bedeutung große Gefahren in sich birgt. Hier war man unglücklich disponirt, als an den andern Märkten, die festere Tendenz beuntet. Ob es den Haufeinteressen gelingen wird, das Barometer der Börse wieder auf die frühere sonnige Höhe zu bringen, dürfte in Berücksichtigung der noch unklaren Verhältnisse, besonders am Pariser und Wiener Plage, ziemlich fraglich sein. Kreditattien bewegten sich während der Woche zwischen 275¹/₂ bis 279¹/₂—281—247¹/₂ und 258. Staatsbahn-Aktien wurden a 267¹/₂—270¹/₂—259—247¹/₂ und 257¹/₂ gehandelt. Galizier gingen a 256¹/₂—243¹/₂ und 249¹/₂, um Lombarden waren a 115—116¹/₂—105 und 109 im Umsatz. Dester. Bahnen verkehrten theilweise unter großen Schwankungen und schlichen durchgängig erheblich matter. Böhmische West verloren 14¹/₂ fl., Wüchtelehrer Lit. B 10¹/₂ fl., Dur-Wobensbacher 12¹/₂ fl., Nordwest 10¹/₂ fl., Elbtal 14¹/₂ fl. Deutsche Bahnen hielten sich fester auf Verstaatlichungs-

nachrichten, blieben jedoch immerhin gegen die Vorwoche niedriger. Oberschlesische sind 4¹/₂ Proz., Medienburger 4¹/₂ Proz., Rechte Oberufer 4¹/₂ Proz., Hess. Ludwigs-Bahn 1¹/₂ Proz. matter. Dester. Prioritäten fest oder höher. Dester.-Ungarische Renten verlassen die Woche, trotz ihrer neuerlichen Besserung, zu 1—2 Proz. niedrigeren Kursen. Auch Russen waren nachgebend. 5proz. Italienische Rente blühten auf Pariser Verkäufe 1¹/₂ Proz. ein. Banantien sind fast sämtlich matter. Disconto-Commanbit wurden 11 Proz. Basler Bankverein blieben 5¹/₂ Proz., Darmstädter 3¹/₂ Proz., Deutsche Bank, Deutsche Vereinsbank, Dresdener Bank, Luxemburger Internationale je 5 Proz., Ungar. Escomptebank 6 Proz., Württ. Vereinsbank 4 Proz. niedriger. Deutsche Handelsgesellschaft haben sich 1 Proz. gebessert. Von Koopen Badische, Kurhessische, Köln-Mindener, Meininger und Oldenburger höher. Amerikanische Prioritäten ziemlich fest. Georgia Aid matter. Von Wechseln Amsterdam und London höher, Paris matter. Wien fest. Privatdisconto 3¹/₂ Proz.

New-York, 11. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7¹/₂ cts., do. in Philadelphia 7¹/₂ cts., Mehl 5.42, Rother Winterweizen 1.39, Mais (old mixed) 68, Savanna-Zucker 7¹/₂ cts., Kaffee, Rio good fair 9¹/₂ cts., Schmalz (Wilcox) 11¹/₂ cts., Speck 9¹/₂ cts., Getreidefracht 3¹/₂ cts.

Wannvoll-Zufuhr 11,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., do. nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Keller in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 11. Februar 1882

Table with multiple columns listing various financial instruments and their prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other securities.

Bürgerliche Rechtspflege.

1.106.2. Nr. 1893. Engen. Der Accisor Bernhard Berner von Ansfingen besitzt auf der dortigen Gemartung: ein zweifaches Wohnhaus mit Scheuer und Stall im Heimgarten, Hans Nr. 67; ferner L. B. Nr. 36 — 3 Nr. 2 Meter Haus- u. Hofraumbesitz u. 6 Nr. 1 Meter Hausgarten alda, neben Johann Klingling Witwe und Schuster Martin Engesser. Da der Gemeinderath von Ansfingen wegen Mangels der Gewerksurkunden den Antrag und die Gewähr dieser Eigenschaften zum Grundbuche verweigert, werden auf Antrag des Besitzers alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an obigen Liegenschaften zu haben glauben, aufgefordert, spätestens in dem auf Montag den 3. April d. J., Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Engen anberaumten Aufgebotsstermine ihre

Rechte anzumelden, widrigens dieselben für erloschen erklärt werden. Engen, den 3. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: J. Schöffauer. 1.138.1. Nr. 1285. Wolfach. Dem Joseph Zehle von Bergzell fielen in der Erbtheilung auf Ableben seiner Eltern, der Peter Zehle's Eheleute dort, 1881 folgende Liegenschaften auf Gemartung Schenkenzell, zu: 1. circa 1/2 Morgen Ackerfeld auf der Holzebene einerseits und unten er selbst, andererseits und oben Thomas Zehle; 2. circa 1/2 Morgen Wiesfeld da, einerseits Johann Arnold, andererseits er selbst, oben Joseph Braun, unten die Brandstiege. Da hierüber ein grundbuchsmäßiger Antrag nicht vorhanden ist, so werden auf Antrag des Joseph Zehle alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte in Anspruch nehmen, aufgefordert, solche spätestens im Termin vom Mittwoch dem 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

anzumelden, widrigens solche Rechte auf Antrag für erloschen erklärt würden. Wolfach, den 7. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Häffig. Konkursverfahren. 1.149. Nr. 1711. Mosbach. Ueber das Vermögen des hiesiger hier wohnhaft gewesenen, nun an unbekanntem Orten abwesenden Gastwirths Peter Brandmaier, bat Großh. Amtsgericht Mosbach, da die Ueberwindung des Vermögens desselben hinreichend glaubhaft gemacht wurde, auf Antrag verschiedener Gläubiger heute am 11. Februar 1882, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Herr Gerichtsnotar Wittmann darüber ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis incl. 4. März 1882 entweder bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Unterzeichneten anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung

der angemeldeten Forderungen ist auf Samstag den 11. März 1882, Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Mosbach Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. März 1882 Anzeige zu machen. Mosbach, den 11. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Heber. Verschollenheitsverfahren. 1.13.2. Nr. 1435. Bruchsal. Hugo Clorer von hier hat sich im Jahre 1854 von hier entfernt, hat den Krimsfeldzug mitgemacht und seither keine Nachricht von sich gegeben. Seine Schwester Antonia Clorer, ledig, hier und Maria Clorer, Ehefrau des Johann Wilhelm Leuz in Eberbach, und Bruder Karl Clorer, Konditor in

Karlsruhe, und Geschwisterkind Friedrich Clorer, Konditor in Mannheim, haben deshalb den Antrag auf Einleitung des Verschollenheitsverfahrens gestellt. Es wird nun Hugo Clorer aufgefordert, binnen Jahresfrist von seinem Aufenthaltsort Nachricht hierher gelangen zu lassen, widrigensfalls derselbe für verschollen erklärt würde. Bruchsal, den 26. Januar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Rittelmann. 1.124.1. Nr. 1495. Mosbach. Großh. Amtsgericht hier hat heute verfügt: Nachdem Simon Schweiß von Verbolzheim, ehelicher Sohn der verstorbenen Landwirthin Michaela Schweiß Eheleute von da, auf die diesseitige Aufforderung vom 20. Januar 1881, Nr. 544, sich nicht gemeldet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten: Gottfried Ritter Wb. in Verbolzheim und Jgnaz Schweiß in Brooklyn in America, in fürsorglichen Besitz gegeben. Mosbach, den 6. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber: Heber.

111. Nr. 1370. Durlach. Nach dem sich Schneider Adrian Fabry von Jöhlingen auf die diesseitige Auforderung vom 30. Dezember 1879, Nr. 3483, nicht gemeldet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Anverwandten, nämlich seinem Bruder, Landwirth Matthäus Fabry von Jöhlingen, gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben.
Durlach, den 6. Februar 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.

Zur Beurkundung
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.
Erbeinweilungen.

R. 980. 2. Nr. 1075. Billingen. Das Großh. Amtsgericht Billingen hat heute beschlossen:
Die Wittve des Albert Wiedel, Uhrmacher von Unterfirnach, Sophie, geborne Moler, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

binnen 2 Monaten
Einsprache erhoben wird.
Bilingen, den 24. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
J. B.
Kopf.

R. 983. 2. Nr. 1102. Schopfheim. Die Wittve d. Ernst Friedr. Schaubhut, Anna Maria, geb. Kiepert von Wiesch, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Schopfheim, den 30. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber:
Kausler.

L. 104. Nr. 767. Bretten. Tagelöhner Michael Müller in Bretten hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Elisabetha, geb. Blach, gebeten. Etwasige Einsprachen hiegegen sind innerhalb sechs Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Begehren stattgegeben wird.
Bretten, den 7. Februar 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber:
Kopf.

L. 112. Nr. 1366. Durlach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. Dezember 1879, Nr. 2848, keine Einsprache erhoben wurde, wird die Wittve des Waldbühlers Christof Heindrich, Eva, geb. Weiß von Söllingen, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes einmündet.
Durlach, den 6. Februar 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zur Beurkundung
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

R. 989. 3. Nr. 952. Eppingen. Die Michael Dotterer Wittve, Elisabeth, geb. Störner von Herwang, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Etwasige Einsprachen dagegen sind anher vorzubringen.
Eppingen, den 28. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 954. 2. Nr. 1130. Mosbach. Gr. Amtsgericht Mosbach hat unterm heutigen verfaßt: Die Wittve des Schuhmachers Leopold Schnorr, Maria, geb. Wolf in Mosbach, hat um Einweisung in Besitz u. Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb

vier Wochen
Einsprache dagegen erhoben wird.
Mosbach, den 27. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber:
Heber.
Erbeinweilungen.

M. 144. Heidelberg. Die drei Brüder:
1. Nikolaus Kalbrunner, geboren 17. Februar 1844,
2. Johann Kalbrunner, Schreiner, geboren 24. April 1840,
3. Philipp Kalbrunner, geboren 28. März 1851,

gebürtig von Reimen, haben sich theils vor längerer, theils vor kürzerer Zeit von da entfernt und es konnte ihre Erbschaft und ihr jetziger Aufenthalt nicht ermittelt werden.
Dieselben sind an dem Nachlasse ihres verlebten Vaters, des Schreiners Franz Kalbrunner von Reimen erberblich und werden nun mit Frist von drei Monaten

zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen würde zugetheilt werden, welchen sie zurückerufen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.
Heidelberg, den 8. Februar 1882.
Der Großh. Notar:
Sahn.

M. 125. 2. Jahr. Der vermählte Christian Kramer, Klüfer von Dinglingen, ist zur Erbschaft am Nachlasse seiner dahier verstorbenen Wittve, der Georg Friedrich Kramer Wittve, Ra-

tharing, geb. Danner von da, mitberufen. Derselbe wird hiemit zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen würde zugetheilt werden, welchen solche zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Jahr, den 7. Februar 1882.
Der Großh. Notar:
Kiermann.
Handelsregistererträge.

L. 103. Nr. 1609/1610. Kenzingen. In das Handelsregister wurde heute eingetragen:
Zu D. 3. 12 — Firma Josef Mager in Riegel — und
zu D. 3. 54 — Firma Janas Mutzler in Herbolzheim.
Die Firmen sind erloschen.
Kenzingen, den 7. Februar 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Köhler.

L. 117. Nr. 927. Wiesloch. Zu D. 3. 29 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:
Die Gesellschaft „Fischer und Scholl“ in Wiesloch hat sich heute aufgelöst.
Wiesloch, den 7. Februar 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Tröger.

Strafrechtspflege.
Ladungen.
L. 33. 3. Nr. 1728. Stodach. I. Auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft — Amtsanwalt — Konstantz wird gegen den Maschinenbauer Ludwig Emil Nitschky von Wertheim, zuletzt wohnhaft in Stodach, welcher hinsichtlich verdächtig erscheint, als beurlaubter Reservist ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R. St. G. B. — das Hauptverfahren vor Gr. Schöffengericht hieselbst eröffnet.
II. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf

Freitag den 14. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
wozu der Beschuldigte geladen wird.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Stodach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Stodach, den 1. Februar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Hos.

M. 57. 3. Nr. 936. Emmendingen. Es werden beschuldigt: 1. Wilhelm Hagin, 28 Jahre alt, Sattler von und zuletzt in Eichtetten, daß er als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert sei, indem er seit 18. August 1880 auf Wanderschaft, ohne sich seitdem wieder zu melden, sich gegenwärtig in der Schweiz aufhält; 2. Georg Friedrich Peter von Rönningen, 29 Jahre alt, Landwirth, zuletzt in Rönningen, daß er als beurlaubter Landwehmann nach Ablauf seines Urlaubs nach Amerika, seit dem 29. August v. J. sich nicht wieder gemeldet habe, somit ohne Erlaubnis ausgewandert sei; 3. Emil Ritter, 28 Jahre alt, Schlosser, von und zuletzt in Emmendingen, daß er als beurlaubter Reservist nach Ablauf seines Urlaubs nach Amerika, seit 11. August 1881, keinerlei Meldung gemacht, somit ohne Erlaubnis ausgewandert sei; 4. Christian Gebhardt I., 27 Jahre alt, Dechler von und zuletzt in Dönningen, daß er als beurlaubter Reservist nach Ablauf seines Urlaubs nach Amerika, seit 28. August 1881, keine Meldung mehr gemacht, somit ohne Erlaubnis ausgewandert sei; 5. Jakob Martin Engler, 26 Jahre alt, Weber von und zuletzt in Rönningen, daß er als beurlaubter Reservist nach Ablauf seines Urlaubs nach Amerika, seit 28. August 1881, keine Meldung mehr gemacht, somit ohne Erlaubnis ausgewandert sei; — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des R. St. G. B. — Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Montag, 17. April d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung vom 19. Januar 1882 verurtheilt werden. Emmendingen, 30. Januar 1882. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

M. 70. 2. Nr. 1014. Emmendingen. Wilhelm Lörner, 31 Jahre alt, Müller von Oberwinden, zuletzt in Eichtetten, und Jakob Friedrich Haufer von Schallstadt, zuletzt in Kollmarstreuhe, werden beschuldigt, als Ersatzereservisten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 d. Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf: Montag den 17. April 1882, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl.

Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung vom 27. Januar 1882 verurtheilt werden. Emmendingen, den 27. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Hos.

M. 126. 3. Nr. 1008. Waldshut. Josef Käfer, geboren den 19. Februar 1859 zu Dinggen, zuletzt dahier, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach reichem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.
Nachdem gegen ihn durch Beschluß Großh. Landgerichts hieselbst vom 16. November v. J. das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Gr. Landgerichts hier eröffnet worden ist, wird derselbe auf

Dienstag den 28. März 1882,
Vormittags 8 Uhr,
vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstandenden der Erbschaftskommission des Aushebungsbezirks Eichtetten über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 6. Februar 1882.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Geiler.

M. 90. 2. Nr. 2828. Karlsruhe. Johann Gottfried Billian von Arnbach, zuletzt hier wohnhaft, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach reichem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B. Derselbe wird auf

Rittwoch den 5. April 1882,
Vormittags 8^{1/2} Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Gr. Bezirksamt Karlsruhe über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung vom 15.

Januar d. J. verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 1. Februar 1882.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Ladenbach.
M. 138. 2. Nr. 1196. Rehl. Auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft — Amtsanwalt — Offenburg wird gegen den Flechner Karl Fockers von Willstett und Schuster Jakob Ferber von da, welche hinsichtlich verdächtig erscheinen, als beurlaubte Reservisten ausgewandert zu sein, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R. St. G. B. — das Hauptverfahren vor Großh. Schöffengericht hieselbst eröffnet. II. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf

Samstag den 8. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
wozu die Beschuldigten geladen werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Rehl, den 7. Februar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Deberle.
M. 89. 2. Nr. 1109. Gernsbach. Ludwig Götz, 24 Jahre alter Zimmermann von Hilpertsau, zuletzt wohnhaft dahier; Lorenz Krumm, 28 Jahre alter Knecht von Gernsbach, zuletzt wohnhaft gewesen in Gernsbach, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Dienstag den 4. April 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Kenzingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. G. B. von dem dem Königl. Bezirkskommando Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Kenzingen, den 2. Februar 1882.
Ader.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

M. 107. 2. Nr. 1249. Waldshut. Der 29 Jahre alte Zimmermann Leopold Mutter von Rühswil wird beschuldigt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Freitag den 31. März 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 22. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Tröndle.

M. 106. 2. Nr. 1432. Waldshut. Der 31 Jahre alte Tagelöhner Bernhard Hollinger von Rühswil wird beschuldigt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Freitag den 31. März 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 26. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Tröndle.

M. 126. 3. Nr. 1008. Waldshut. Josef Käfer, geboren den 19. Februar 1859 zu Dinggen, zuletzt dahier, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach reichem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.
Nachdem gegen ihn durch Beschluß Großh. Landgerichts hieselbst vom 16. November v. J. das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Gr. Landgerichts hier eröffnet worden ist, wird derselbe auf

Dienstag den 28. März 1882,
Vormittags 8 Uhr,
vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstandenden der Erbschaftskommission des Aushebungsbezirks Eichtetten über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 6. Februar 1882.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Geiler.

M. 90. 2. Nr. 2828. Karlsruhe. Johann Gottfried Billian von Arnbach, zuletzt hier wohnhaft, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach reichem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B. Derselbe wird auf

Rittwoch den 5. April 1882,
Vormittags 8^{1/2} Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Gr. Bezirksamt Karlsruhe über die der Anklage zu Grunde liegenden That-

fachen ausgestellten Erklärung vom 15. Januar d. J. verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 1. Februar 1882.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Ladenbach.
M. 138. 2. Nr. 1196. Rehl. Auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft — Amtsanwalt — Offenburg wird gegen den Flechner Karl Fockers von Willstett und Schuster Jakob Ferber von da, welche hinsichtlich verdächtig erscheinen, als beurlaubte Reservisten ausgewandert zu sein, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R. St. G. B. — das Hauptverfahren vor Großh. Schöffengericht hieselbst eröffnet. II. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf

Samstag den 8. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
wozu die Beschuldigten geladen werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Rehl, den 7. Februar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Deberle.
M. 89. 2. Nr. 1109. Gernsbach. Ludwig Götz, 24 Jahre alter Zimmermann von Hilpertsau, zuletzt wohnhaft dahier; Lorenz Krumm, 28 Jahre alter Knecht von Gernsbach, zuletzt wohnhaft gewesen in Gernsbach, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Dienstag den 4. April 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Gernsbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Gernsbach, den 1. Februar 1882.
Gut.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

M. 150. 1. Nr. 1247. Wolfach. 1. Schriftföhrer Heinrich Gahhauer von Wolfach, und
2. Schneider Jakob Wöhrle, zuletzt wohnhaft in Gutach, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf

Freitag den 28. April 1882,
Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Wolfach zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Wolfach, den 8. Februar 1882.
Häffig.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

M. 124. 2. Nr. 1247. Mannheim. Der 24 Jahre alte ledige Zimmermann Karl Ackermann von Sattelbach, zuletzt wohnhaft in Mannheim, wird beschuldigt, als Ersatzereservist I. Klasse ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf

Samstag den 1. April 1882,
Vormittags 8^{1/2} Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. G. B. von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Heidelberg ausgestellten Erklärung vom 30. Januar 1882 verurtheilt werden.
Mannheim, den 21. Januar 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

Aufforderung.
M. 151. Section III. J. Nr. 285. Raftatt. Wider die nachgenannten Soldaten des 3. badischen Infanterie-Regiments Nr. 111:
1. Musketier Philipp Friedrich Gegeheimer von Irtzbach, Amt Forzheim, heimathsberechtigt in Bergshausen, Amt Durlach,
2. Musketier Adam Hinkel von Hartenburg, Amt Neustadt a. G. in Bayern, heimathsberechtigt in Ditzingen, Amt Forzheim, und
3. D. Economienhandwerker Jos. Merkle von Oberimpfen, Amt Sinsheim, heimathsberechtigt in Mühlburg, Amt Karlsruhe

ist der förmliche Desertionsprozeß im Kontinentalverfahren eröffnet worden. Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf

Sonnabend den 3. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Kommandantur-Gerichts-Locale anbrannten Termine zu stellen, widrigenfalls sie nach Abföhr-

der Unterföhrung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150—3000 Mark verurtheilt werden.
Raftatt, den 10. Februar 1882.
Königl. Kommandantur-Gericht.

Bern. Bekanntmachungen.
M. 157. 1. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Die Lieferung der Verpflegungsbekanntmachung pp. für das unterzeichnete Garnison-Lazareth pro 1. April 1882 bis 31. März 1883, bestehend in etwa:

- 6000 Liter Bier,
- 18000 Pfund Roggenbrod,
- 5000 " Semmel,
- 400 " Zwiebad,
- 13000 " Ochsenfleisch,
- 700 " Kalbfleisch,
- 1200 " Schweinefleisch,
- 80 " Schinken,
- 25 " Speck, geräucherter,
- 1800 " Butter,
- 10000 Stück Eier,
- 800 Pfund weiße Bohnen,
- 800 " Erbsen,
- 500 " Linsen,
- 800 " Weizengries,
- 600 " Mittelgraupen,
- 800 " Gerstengröße,
- 500 " Reis,
- 600 " Fadennudeln,
- 10000 Liter Milch,
- 60 Pfund ungebraunten Kaffee,
- 60 " getrocknete Bismen,
- 150 " weißen Zucker,
- 1800 " Kochsalz,
- 200 Liter Weinessig,
- 3000 Pfund Weizenmehl,
- 20000 " Kartoffeln,
- 600 Liter Rothwein,
- 300 " Weiswein,
- 100 Stück Zitronen,
- 600 Pfund Korneife,
- 200 " grüne Seife,
- 600 " Soda und
- 250 Syphonfüllungen Sodawasser

solll im Wege öffentlicher Submission vergeben werden.
Offerten hierauf sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Mittwoch den 22. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,
im Bureau des genannten Lazareths, Kriegsstraße Nr. 91a, abzugeben.
Die Lieferungsbedingungen können in diesem Bureau eingesehen werden und sind von den Submittenten vor Abgabe der Offerten zu unterschreiben.
Karlsruhe, den 11. Februar 1882.
Königliches Garnison-Lazareth.

Holzversteigerung.
M. 161. Nr. 113. Die Großh. Bezirksforsterei Kenzingen versteigert in den Domänenwäldern von Weisweil, im Distrikt Weisweilwald, mit Zahlungsfrist bis 1. Nov. oder gegen Barzahlung mit 2 % Rabatt am Donnersttag den 16. Februar 69 Eichen, 76 Eichenbuchen, 2 Maßholder, 1 Linde,
200 Ster Eichenbuche, 3 Ster eichene Scheiter, 71 Ster Eichenbuche Rollen, 79 Ster Eichenbuche, 37 Ster eichene, 36 Ster gemischte, 65 Ster weiche Prügel, 5 Ster eichene Schiffsrangen, 22 Ster offene Rollen zur Papierfabrikation, 2 Ster hiesige Prügel für Bierbrauer, 15 Ster eichenes Stodholz und 2 eichene Wurzelflöge;
am Freitag dem 17. Februar 14975 Buchene, 825 eichene, 1200 gemischte, 2225 weiche Wellen.
4 Loos Schlagraum.
Die Versteigerung beginnt jeden Tag Morgens 1/10 Uhr im Hieselschlag zunächst der Kenzinger - Weisweiler Straße, bei anmündlicher Bitterung im Pringen, zu Weisweil. Der Waldbühler Brenner dahier zeigt das Holz auf Verlangen jederzeit vor.

L. 116. Bretten.
Bekanntmachung.
Auf Grund höherer Ermächtigung wird Tagfahrt zur Fortführung des Lagerbuchs und zur Ergänzung der Grundstückspläne von den Gemarkungen Münzschheim auf Montag den 6. März l. J., Vormittags 1/2 9 Uhr, Oberacker auf Montag den 20. März l. J., Vormittags 8 Uhr, in den Rathszimmern dahier abgehalten.
Das Verzeichniß über die Veränderungen im Grundeigenthum liegt auf dem Rathhause dahier vom 1. März l. J. an zur Einsicht der Grundbesitzer offen. Etwasige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge können während der Offenlegung bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Zugleich werden die Grundbesitzer aufgefordert, die nach § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Messurkunden u. Grundrisse über etwaige Veränderungen in ihrem Grundbesitze noch vor der Tagfahrt an den Gemeinderath in Münzschheim und Oberacker abzugeben, da im Unterlassungsfalle dieselben nach § 7 letzter Absatz der angeführten Verordnung auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer neu beschafft werden müssen.
Bretten, den 8. Februar 1882.
Krautinger, Bezirksgeometer.